

Viele Tierbesitzer sind sich nicht bewusst, dass es sich bei ihrem Mitbewohner um eine gefährdete Art handelt, die einem gesetzlichen Schutz unterliegt. Dabei ist schon beim Kauf darauf zu achten, dass gewisse Tierarten nur mit Legalitätsnachweisen/Begleitdokumenten gehandelt werden dürfen. Auch gezüchtete Tiere dürfen grundsätzlich nur dann erworben und gehalten werden, wenn die Herkunft aus Gefangenschaft jederzeit nachgewiesen werden kann. Wer ein Tier ohne Belege der rechtmäßigen Herkunft annimmt, macht sich strafbar. Ob ein Tier einem gesetzlichen Schutz unterliegt, geht grundsätzlich aus folgenden Informationsquellen hervor:

- Durch das Washingtoner Artenschutzabkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora) wird der internationale Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten kontrolliert. In den CITES-Anhängen bzw. in den Anhängen der **EG-Verordnung Nr. 338/97** i.d.g.F. sind die einzelnen geschützten Arten gelistet. Je nach Gefährdungsgrad braucht man für den Handel amtliche CITES-Dokumente (dies gilt für Arten in Anhang A der EU-Verordnung) oder es reicht innerhalb der EU ein Herkunftsnachweis - also eine detaillierte Rechnung (dies gilt für Arten in Anhang B der EU-Verordnung). Fast alle Papageien sind international geschützt. Für besonders stark gefährdete Arten (Anhang A der EU-Verordnung, zB.: Gelbwangenkakadu (*Cacatua sulphurea*), Blaukopfamazone (*Amazona arausiaca*)) ist der kommerzielle Handel verboten. Eine Ausnahmegewilligung gibt es nur mit einer amtlichen CITES Bescheinigung (zB. bei legal gezüchteten Exemplaren). Darüber hinaus bedarf die Ein- und Ausfuhr aus dem Eu-Raum einer Genehmigung durch die CITES Vollzugsbehörde. Jeder Besitzerwechsel oder jede Ortsveränderung muss dokumentiert sein. Selbst eine Schenkung muss der CITES Vollzugsbehörde gemeldet werden. Eine Vielzahl von Papageien ist in Anhang B gelistet. Für diese Tiere sind zwar keine Ein- und Ausfuhrgenehmigungen erforderlich und keine Bescheinigung für die Vermarktung. Sie brauchen jedoch Herkunftsnachweise. Auch bei Anhang B Exemplaren verstößt der Käufer gegen das Artenhandelsgesetz, wenn die legale Herkunft des Exemplares nicht nachgewiesen werden kann und es ist mit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu rechnen. Welchen Anhängen und damit Schutzbestimmungen die einzelnen Papageienarten zugeordnet sind, finden Sie beispielsweise unter "Recherche" auf [www.wisia.de](http://www.wisia.de).
- Das Salzburger Naturschutzgesetz (NSchG, 1999 i.d.g.F) in Verbindung mit der Salzburger Pflanzen- und Tierarten - Schutzverordnung enthält Bestimmungen für landesweit heimische Tierarten, darunter sind auch die nach den EU- Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie VS-RL 79/409/EWG) streng zu schützenden Tierarten. Nicht unter dieses Gesetz fallen all jene Tiere, die im Jagd- oder Fischereigesetz inbegriffen sind. Papageien sind keine wildlebenden, heimischen Tierarten, daher auch nicht nach dem Salzburger Naturschutzgesetz behandelt.

Wenn es sich um eine nach einem dieser Gesetze geschützte heimische oder exotische Tierart handelt, ist besondere Acht zu geben bei:

- Erwerb und Weitergabe
- Haltung
- Ein- oder Ausfuhr in die EU

Grundsätzlich ist es dringend anzuraten, alle Unterlagen von Kauf, Übernahme, Zucht, Verkauf etc. eines jeden Tieres aufzubewahren (Rechnungen, Bestätigungen, Adressen, incl. Datum etc.). Relevante Informationen, die sie über ihren Mitbewohner wissen sollten sind: Artname, wissenschaftlicher Artname, Datum Schlupf/Geburt, Angaben zu Elterntieren (Herkunft, Bescheinigungen, etc.), Bescheinigungsnummern falls vorhanden, Übernahmedatum bzw. Abgabedatum, Rechnungen falls vorhanden, Kennzeichnung und nach Möglichkeit Geschlecht des Tieres. Bitte auch allfällige Adressen der Vor- oder Nachfolgebewohner (Züchter, Händler, etc.) notieren. Wichtig ist, dass der Kauf/die Zucht im Anlassfall nachvollziehbar ist (Art. 8 der EG-Verordnung Nr. 338/97). Die **Herkunftsnachweise** hat der Verkäufer beim Verkauf mitzugeben. Beim Erwerb von streng geschützten Tieren des Anhangs A hat der Verkäufer dem Käufer die dazugehörigen gelben EG-Bescheinigungen auszuhändigen. Wurde das Tier in den EU- Raum eingeführt, ist auch eine Kopie dieser Einfuhrgenehmigung beim Verkauf mitzugeben.

Das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG, 2004, i.d.g.F.) soll ua. sicherstellen, dass die Tiere artgerecht **gehalten** werden. Für alle Arten gelten genaue Haltungsbestimmungen. Für Arten mit besonderen Anforderungen an die Haltung, wie Papageien, besteht zudem eine **Meldepflicht** bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Weiters besteht nach der Artenkennzeichnungsverordnung auf Grundlage der EG VO 338/97 i.d.g.F. eine **Kennzeichnungspflicht** für bestimmte Wirbeltiere. Die Kennzeichnung (zB.: Ringnummer am Fuß des Vogels) muss mit der auf einem schriftlichen Dokument vermerkten, übereinstimmen (z.B.: Ringnummer am Fuß des Vogels). Für viele Tiere ist die **Ein- oder Ausfuhr bewilligungspflichtig**. In Österreich ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) die zuständige Cites-Vollzugsbehörde. Grundsätzliche Informationen zu CITES und alle relevanten rechtlichen Grundlagen (EU-Verordnungen, Tierschutzgesetz, Artenkennzeichnungsverordnung) erhalten Sie auf den Internetseiten des BMLFUW unter [www.cites.at](http://www.cites.at) .